



Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung des Beirates für die Belange des Radverkehrs (Beirat Radverkehr)	258
Öffentliche Bekanntmachungen	259
Ausschusssitzungen	259
Öffentliche Ausschreibungen	259
Leistung zur Unterstützung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf in der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 4 ThürKitaG	259
Grundhafter Ausbau „Wagnergasse“ und „Johannisplatz“	260

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Bereich des Oberbürgermeisters, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 20, Telefon: 49-21 11, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. *Kündigungstermine:* 30.06. und 31.12. eines Jahres - *Kündigungsfrist:* 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels).

Adressänderungen bitte schriftlich an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 6. August 2015 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 13. August 2015)

Satzung des Beirates für die Belange des Radverkehrs (Beirat Radverkehr)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83), hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am TT.MM.JJJ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Bildung und Aufgaben

(1) Der Stadtrat der Stadt Jena beruft einen Beirat für die Belange des Radverkehrs in der Stadt Jena. Er soll den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen den Verantwortlichen in Praxis und Politik sowie den Bürgern hinsichtlich des Themenkomplexes Radverkehr weiter kontinuierlich fördern. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Beirat Radverkehr“.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und seine Ausschüsse in allen den Radverkehr betreffenden Angelegenheiten und Fragen zu beraten. Zu diesem Zweck werden alle in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Vorlagen des Stadtrates und seiner Ausschüsse, die den Radverkehr betreffen, rechtzeitig an den Beirat übersandt.

(3) Die beratende Tätigkeit des Beirates erstreckt sich insbesondere auf folgende Aufgabenbereiche:

- (a) Vorbereitung radverkehrspolitischer Entscheidungen in der Stadt Jena;
- (b) Begutachtung und Beratung bei Konzeptionen für den Radverkehr;
- (c) Beratung bei der Planung, beim Bau und bei der Sanierung von Verkehrsanlagen;
- (d) Begutachtung von Planungen und Vorschlägen (auch Dritter) in Sachen Radverkehr in Jena (u.a. verkehrsorganisatorische Maßnahmen; Maßnahmen die den Radverkehr tangieren, Bebauungspläne, Rahmenpläne);
- (e) Begutachtung vorhandener Anlagen und Wege auf Tauglichkeit für den Radverkehr.

(4) Des Weiteren kann der Beirat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die auf Antrag in den zuständigen Ausschüssen zu behandeln sind. Vorschläge und Anregungen des Beirates sind von den Ausschüssen in ihrer nächsten Sitzung zu behandeln.

(5) Der Beirat ist ein unabhängiges beratendes Gremium. Seine Stellungnahmen haben empfehlenden Charakter.

§ 2 Zusammensetzung

(1) Dem Beirat gehören mit Stimmrecht folgende Mitglieder an:

- (a) 2 Vertreter des ADFC;

- (b) 1 Vertreter des Beirates Lokale Agenda 21;
- (c) jeweils ein von jeder der im Stadtrat vertretenen Fraktionen bzw. Zählgemeinschaften benanntes Mitglied;
- (d) 5 Rad fahrende Vertreter der Bürgerschaft

- (2) Beratende Stimme (ohne Stimmrecht) haben
 - (a) die/ der Radverkehrsbeauftragte der Stadt Jena;
 - (b) 1 Vertreter des Kommunalservice Jena;
 - (c) 1 Vertreter des Dezernates für Stadtentwicklung und Umwelt;
 - (d) 1 Vertreter des Fachdienstes Verkehrsorganisation;
 - (e) 1 Vertreter des Studierendenbeirates;
 - (f) 1 Vertreter des Beirates Kfz-Verkehr (in Gründung);
 - (g) 1 Vertreter der Polizeiinspektion Jena
 - (h) 1 Vertreter des VCD, Ortsgruppe Jena

(3) Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird von der entsendenden Organisation ein Stellvertreter benannt.

(4) Die unter Absatz 1 (d) genannten Mitglieder können sich gegenseitig vertreten.

§ 3 Bestätigung und Amtsdauer der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreter werden vom Stadtrat bestätigt. Der Oberbürgermeister beruft die Mitglieder des Beirates Radverkehr sodann in ihr Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein neues Mitglied auf Vorschlag der entsendenden Organisation für den Rest der laufenden Amtszeit des Beirates berufen.

(3) Die Amtsdauer des Beirates entspricht der Wahlperiode des Stadtrates. Die Mitglieder des Beirates bleiben bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

§ 4 Leitung und Geschäftsgang

(1) Der Beirat wählt in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis seiner Mitglieder den Vorsitzenden des Beirates und dessen Stellvertreter. Die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und lädt die Mitglieder des Beirates spätestens 8 Kalendertage vor jeder Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (per E-Mail) ein. Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Beirates zu setzen, wenn ein Viertel aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

(3) Für die Sitzungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates und der Ausschüsse, es sei denn der Beirat gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

(4) Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Beirates.

(5) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.

(6) Die Sitzungen des Beirates finden mindestens zweimal im Quartal statt.

**§ 5
Beschlussfassung und Bekanntgabe**

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen worden sind.

(2) Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und in einer Stellungnahme schriftlich zusammengefasst.

(3) Wird im Stadtrat oder in einem zuständigen Ausschuss eine Angelegenheit behandelt, zu welcher der Beirat Stellung genommen hat, so hat der zuständige Dezernent/ Werkleiter diese Stellungnahme dem Ausschuss oder dem Stadtrat vorzutragen. Der Vorsitzende des Beirates oder ein bevollmächtigtes Mitglied kann zur näheren Erläuterung der fachlichen Stellungnahme vor den Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschuss geladen werden und erhält dort ggf. durch Beschluss auch Rederecht.

(4) Fehlende Stellungnahmen des Beirates hindern den Stadtrat und seine Ausschüsse nicht an einer Beschlussfassung.

(5) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen und innerhalb von 4 Wochen in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(6) Der Vorsitzende berichtet einmal jährlich im Rahmen einer ordentlichen Stadtratssitzung über die Arbeit des Beirates Radverkehr.

**§ 6
Ehrenamt**

Die Tätigkeit des Beirates ist ehrenamtlich. Eine Aufwandsentschädigung erfolgt nach den Vorschriften der §§ 26 ff. der Hauptsatzung der Stadt Jena.

**§ 7
Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der weiblichen und der männlichen Form.

**§ 8
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jena, den 05.08.2015

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachungen

	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
Am 20.08.2015, 17:00 Uhr , findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses statt.	
<i>Tagesordnung, öffentlicher Teil:</i> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 3. Protokollkontrolle 4. Widmung eines Teilstückes der Oskar-Zachau-Straße 5. Widmung eines Teilstückes des "Parkweg" im Ortsteil Isserstedt 6. Abwägungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6 für den Bereich „Erweiterung der Landesärztekammer“ 7. Feststellungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6 für den Bereich „Erweiterung der Landesärztekammer“ 8. Abwägungsbeschluss zum Entwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Ma 04 "Erweiterung der Landesärztekammer" 9. Durchführungsvertrag zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Ma 04 "Erweiterung der Landesärztekammer" in Jena-Maua" 10. Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Ma 04 "Erweiterung der Landesärztekammer" 11. Anerkennung qualifizierter Mietspiegel 12. Aktueller Stand Erarbeitung Leitlinien Bürgerbeteiligung & Vorhabenliste und Moderation Öffentlichkeitsbeteiligung STADTMIT-TE. Vorstellung des Moderationsbüros und erste Schritte 13. Tarifmaßnahme Verbundtarif Mittelthüringen zum 01.01.2016 14. Sonstiges 	
Die Ausschussvorsitzende ***	
Am 25.08.2015, 19:00 Uhr findet im Beratungsraum Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des Sozialausschusses statt.	
<i>Tagesordnung, öffentlich:</i> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tagesordnung 2. Protokollkontrolle 3. Vorstellung des Migrations- und Integrationsbeirates 4. Aktueller Stand der Unterbringung und medizinischen Versorgung von Flüchtlingen 5. Förderung der Fachstelle für Interkulturelle Öffnung 6. Finanzierung KuBuS 7. Anerkennung qualifizierter Mietspiegel 8. Sonstiges 	
Die Ausschussvorsitzende	

Öffentliche Ausschreibungen

	Öffentliche Ausschreibung
--	----------------------------------

a) **Auftraggeber:** Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Jugend und Bildung, Am Anger 13, 07743 Jena, Tel.: 03641 / 49 26 71; Fax: 03641 / 49 26 05

b) **Vergabeart:** öffentliche Ausschreibung

c) Art und Umfang der Leistung:
Leistung zur Unterstützung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf in der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 4 ThürKitaG

d) **Aufteilung in Lose:** nein

Nebenangebote: nicht zugelassen

e) **Ausführungsfrist:** 01.01.2016 – 31.12.2017

f) Für die Vergabeunterlagen wird ein **Entgelt** von 5,00 € erhoben, das nicht zurückerstattet wird und vor Abholung der Unterlagen auf das Konto des Auftraggebers bei der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, IBAN:DE72 83053030 0000 0005 74, BIC: HELADEF1JEN unter Benennung des Zahlungsgrundes 46403.11001 einzuzahlen ist. Die Vergabeunterlagen sind nur gegen den Nachweis über die Einzahlung ab dem 17.09.2015, nach telefonischer Absprache unter der Telefonnummer 03641 / 49 26 71 im Fachdienst Jugend und Bildung, Am Anger 13, 07745 Jena, Zimmer 02_14 erhältlich. Der **Versand** der Unterlagen erfolgt nach schriftlicher Aufforderung sowie Zusendung des Einzahlungsnachweises.

g) Ablauf der **Angebotsfrist:** 15.09.2015, 10:00 Uhr. Die Angebote sind auf dem Postwege oder direkt bei der unter a) angegebenen Stelle in einem verschlossenen, extra gekennzeichneten Umschlag einzureichen. Das Angebot kann nicht per Fax oder auf elektronischem Wege abgegeben werden.

h) Die **Zahlungsbedingungen** und die **Zuschlagskriterien** sind den Vergabeunterlagen zu entnehmen.

i) Dem Angebot sind neben dem Angebotsschreiben folgende **Unterlagen** beizufügen:

- Informationen zur Rechtsform des Bieters und Firmensitz
- ausgefüllte Eigenerklärung zur Eignung (Anlage III)
- ausgefüllte Verpflichtung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen – Ergänzende Vertragsbedingungen – (EVB-ILO) (Anlage IV)
- ausgefüllte Erklärung zu Tariftreue und Entgeltgleichheit (Anlage V)
- Erklärung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Anlage VI)

Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen. Gelangt das Angebot eines nicht präqualifizierten Bieters in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen der zuständigen Stellen innerhalb der gesetzten Frist zu bestätigen.

j) **Bindefrist:** 30.11.2015

k) Hinweis zum **Bieterrechtsschutz:**

Der unter a) angegebene Auftraggeber wird die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, gemäß § 19 Abs. 1 Thüringer Vergabegesetz innerhalb einer Frist von sieben Kalendertagen vor dem Vertragsabschluss informieren. Gegen die beabsichtigte Vergabeentscheidung besteht vor Ablauf der vorgenannten Frist die Möglichkeit der Beanstandung, welche an den o.g. Auftraggeber zu richten ist. Hilft der o.g. Auftraggeber der Beanstandung nicht ab, so wird er die Vergabekammer beim Thüringer Landesverwaltungsamt (Nachtprüfungs-

behörde), Referat 250 – Vergabeangelegenheiten, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, durch Übersendung des Vorgangs unterrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund § 19 Abs. 5 Thüringer Vergabegesetz für Amtshandlungen der Nachtprüfungsbehörde Kosten (Gebühren und Auslagen) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden.



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A

Die Stadt Jena, vertreten durch den Eigenbetrieb KommunalService Jena, schreibt gemeinsam mit den Stadtwerken Energie Jena-Pößneck sowie der Deutschen Telekom Technik GmbH folgende Baumaßnahme als Gemeinschaftsmaßnahme öffentlich aus - auf der Internetseite des KommunalService Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und auf www.bund.de unter Kennziffer: 1289125

Vorhabenbezeichnung:

Grundhafter Ausbau „Wagnergasse“ und „Johannisplatz“

Art des Vorhabens: **Straßenbau, Leitungsbau**